

Ausgabe 6 | 26.3.2024

Steuertag 2024 - Steuerliches Forderungspaket an Finanzminister Brunner übergeben

„Steuer- und Budgetpolitik in unsicheren Zeiten: Strategien zur Förderung des Wirtschaftswachstums“ lautete das Motto des Steuertags 2024 im WIFI-Panoramasaal. Bei dieser Veranstaltung der Sparte Industrie und der Abteilung Sozial- und Rechtspolitik der WKOÖ in Kooperation mit Ernst & Young (EY) waren Finanzminister Magnus Brunner und der Direktor am Institut für Höhere Studien Univ.-Prof. Holger Bonin die Keynote-Speaker.

Dabei kamen hochrangige Vertreter aus Wirtschaft und Industrie in Linz zusammen, um an Finanzminister Magnus Brunner ein Forderungspaket zu übergeben, das essenzielle Maßnahmen zur Stärkung der österreichischen Wirtschaft in unsicheren Zeiten adressiert. Ziel war es, auf die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen aufmerksam zu machen und konkrete Vorschläge für eine zukunftsorientierte Steuerpolitik vorzulegen.

Das Forderungspaket wurde dem Finanzminister unter anderem von WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer, dem Obmann der Sparte Industrie Erich Frommwald und der Steuersprecherin Anette Klinger überreicht. Es umfasste folgende fünf Kernpunkte:

- **Senkung der Lohnnebenkosten:** Eine Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrags und anderer Beiträge wie dem Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds ist dringend notwendig, um die Unternehmen spürbar zu entlasten.
- **Entlastung des Faktors Arbeit und Senkung der Grenzsteuersätze:** Die hohe Steuer- und Abgabenlast auf Arbeit gilt als signifikantes Hindernis. Insbesondere für mittlere Einkommen sollten die Grenzsteuersätze gesenkt werden, um die Arbeitsmotivation zu steigern und den Leistungswillen zu fördern. Damit wird Vollzeitarbeit steuerlich wieder attraktiver und die Nettoeinkommen werden erhöht.
- **Investitionsanreize:** Angesichts der Zurückhaltung vieler Betriebe bei neuen Investitionen, bedingt durch aktuelle wirtschaftliche Schwierigkeiten, wird die Wiedereinführung der erfolgreichen Investitionsprämie gefordert. Dies soll die Wirtschaft beleben und Arbeitsplätze sichern.
- **Bürokratieabbau und Digitalisierung:** Vereinfachung und Entbürokratisierung im Steuerrecht ist das Gebot der Stunde. Die Unternehmen tragen viel zu hohe administrative Kosten und sehen sich einer weiter zunehmenden Flut an bürokratischen Verpflichtungen gegenüber. Es ist wichtig hier anzusetzen und für Entlastung zu sorgen. Eine Digitalisierungsoffensive ist zudem essenziell für die Vereinfachung administrativer Prozesse.
- **Vermeidung neuer Steuern:** Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wird die Einführung neuer oder höherer Steuern strikt abgelehnt.

Der Finanzminister nahm die Vorschläge aufmerksam entgegen und betonte die Bedeutung des Dialogs zwischen Politik und Wirtschaft. Die Vertreter der WKOÖ und der Unternehmen zeigten sich zuversichtlich, dass die vorgebrachten Anliegen zu konkreten politischen Maßnahmen führen werden, die die österreichische Wirtschaft stärken und den Standort attraktiver machen. Ein breiter Konsens bestand darüber, wie wichtig eine zukunftsorientierte und wachstumsfördernde Steuerpolitik für Österreich ist.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Kündigungsfristen und -termine für Arbeiter - Verfassungskonformität von Bestimmungen des § 1159 ABGB?

Der Oberste Gerichtshof beantragte beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung von Bestimmungen des ABGB wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz.

Der Oberste Gerichtshof hält die gesetzliche Regelungsermächtigung des § 1159 ABGB, wonach durch Kollektivvertrag für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1974, überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden können, für verfassungswidrig.

Zum einen werde damit gegen das Legalitätsprinzip verstoßen, weil die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dieser Regelungsbefugnis wirksam wird, abhängig von der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe („Branche“, „Saisonbetriebe im Sinn des § 53 Abs 6 ArbVG“, „überwiegen“) sind. Für die Parteien des Arbeitsvertrags bleibe damit im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsvertrags zweifelhaft, ob und zu welchem Zeitpunkt für die Auflösung eines Arbeitsvertrags die gesetzlichen Regelungen oder jene eines (günstigeren?) Kollektivvertrags heranzuziehen sind.

Zum anderen sei mit dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung(en) darauf abzustellen, dass die gesetzliche Regelungsermächtigung nur gilt, wenn in der Branche „Saisonbetriebe“ überwiegen, dass aber in diesem Fall auch Betriebe der Branche von der Regelungsbefugnis der Kollektivvertragspartner umfasst sind, die keine Saisonbetriebe sind. Können aber Betriebe die Ausnahmeregelung für sich in Anspruch nehmen, bei denen das Belastungsargument mangels Saisonabhängigkeit gar nicht greift, so sei dafür keine sachliche Rechtfertigung (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz) zu erkennen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hierzu bleibt abzuwarten.

OGH | 9 ObA 38/23p | 14.2.2024

2. Berufsorientierungs-Kongress 2024

21st century skills, die Zukunft des Lernens und Denkfiguren im Spannungsfeld von Wissen und Können - es sind unter anderem auch diese Themen, mit denen wir uns in Zukunft immer intensiver beschäftigen (müssen).

Umso wichtiger ist es, Schule und Wirtschaft miteinander zu vernetzen.

Der BO-Kongress bietet hierfür die ideale Plattform. Begleiten Sie uns auf eine Reise in die Zukunft und lassen Sie sich von unseren TOP-Vortragenden inspirieren!

Die Teilnahme an dem Kongress ist kostenlos und eine Fortbildungsveranstaltung der Pädagogischen Hochschule OÖ: PH-Nr. 26F4ÜSA008.

Melden Sie sich jetzt [hier](#) an!

BILDUNG & ARBEIT

3. Sichern Sie sich rechtzeitig Ihre Lehrbetriebsförderung, reichen Sie Ihren Antrag auf Basisförderung zeitgerecht ein!

Im ersten Quartal des Jahres beenden wieder viele Lehrlinge ihre Lehrzeit - meist Lehrlinge, deren Lehrverhältnis 3,5 Jahre dauert. Damit ist für die betroffenen Lehrbetriebe auch der Anspruch auf Basisförderung für das letzte halbe Jahr der Lehrzeit - immerhin ½ Lehrlingseinkommen - gegeben.

Die Basisförderanträge können Sie über das LOS lehere.fördern Online-Service der WKO abrufen. Sollten Sie noch nie im Online-Service der WKO LOS tätig geworden sein, werden Ihnen die vorausgefüllten Basisförderanträge per Post übermittelt. Ist der Förderantrag vier Wochen nach Lehrjahreswechsel bzw. Lehrzeitende noch nicht bei Ihnen eingelangt, nehmen Sie bitte mit den Beraterinnen und Beratern von lehere.fördern der WKOÖ Kontakt auf. Förderanträge, welche später als drei Monate nach Lehrjahreswechsel oder Lehrzeitende bei der Wirtschaftskammer OÖ einlangen, dürfen aufgrund bundesweit vorgegebener Förderbedingungen leider nicht ausbezahlt werden.

Unser Tipp: die Förderung wird rasch ausbezahlt, wenn der Förderantrag vollständig ausgefüllt ist - das gilt für den korrekten Wortlaut des angewandten Kollektivvertrages genauso wie die genaue Angabe des Bruttolehrlingseinkommens (es gilt das im letzten vollen Monat vor dem Lehrjahrwechsel bzw. Lehrzeitende bezahlte Bruttolehrlingseinkommen) und die Angabe Ihrer Kontonummer im IBAN-Format.

Wussten Sie schon:

- 2023 hat Ihre WKOÖ an oö. Lehrbetriebe über 60 Millionen Euro an Unterstützungsleistungen wie Basisförderung, Zusatzausbildungen von Lehrlingen, Auslandspraktika, Förderunterricht bei Lernschwächen, Vorbereitungskursen zur Lehrabschlussprüfung und Weiterbildung der Ausbilder ausbezahlt. 58.458 Förderansuchen wurden positiv erledigt.
- Die Wirtschaftskammer OÖ bietet Ihnen individuelle, kostenlose Beratung rund um die Lehre. Bei Fragen zu Lehrlingssuche, Lehrbetriebsförderung, Ausbildungsplanung, Berufsausbildungsgesetz, Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz usw. stehen Ihnen erfahrene Berater mit Rat und Tat zur Seite - individuell und kostenlos direkt vor Ort in Ihrem Betrieb. Fordern Sie weiterführende Informationen oder einfach gleich Ihr kostenloses Beratungsgespräch an.

WKO Oberösterreich
Lehere.fördern
Wiener Straße 150, 4020 Linz
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089
M: lehere.foerdern@wkoee.at
W: www.lehere-foerdern.at

4. Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future“

Unter dem Motto „Exzellente Lehrlingsausbildung sichtbar machen“ suchen wir erneut herausragende Good-Practice-Beispiele in den Kategorien Lehrberufsmarketing - Employer-Branding - Rekrutierung

Ausgabe 6 | 26.3.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

sowie Ausbildungsinitiativen in Lehrbetrieben mit bis zu 50 Lehrlingen und mehr als 50 Lehrlingen. Zudem gibt es zwei spannende Sonderpreise: „Ausbilder*innen im Fokus: Impulse und Erfolgsgeschichten“ sowie „Lehrlings-Reels: Ausbildung hautnah“.

Wollen Sie informiert bleiben? Dann melden Sie sich [hier](#) für den Staatspreis-Newsletter an.

Alle Informationen zur Teilnahme finden Sie auf: www.ibw.at/fitforfuture

Einreichschluss ist am 31. Mai 2024.

Das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft freut sich über Ihre Teilnahme!

5. Sind Lehrlinge die „wahren“ Chefs im Betrieb?

Dieses Seminar informiert Sie über Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrvertrages und zeigt die Risiken und Rechtsfolgen von unwirksamen Aufhebungsbeschlüssen auf. Weiters werden Fallen und Fehler im Zusammenhang mit der Behaltspflicht, Berufsschulpflicht und Ausbildungspflicht sowie der Abwicklung von Krankenständen aufgezeigt. Ein arbeitsrechtliches Update ideal für jeden Lehrbetrieb, Lehrberechtigten, Ausbilder und alle, die mit der Lehrlingsausbildung im Betrieb befasst sind.

- Auflösungsmöglichkeiten eines Lehrverhältnisses
 - Probezeit
 - Einvernehmliche Auflösung
 - Ausbildungsübertritt
 - Entlassung und Austritt
- Grundlagen und Spezielles zur Behaltspflicht
 - Handlungstipps für den AG
- Berufsschulbesuch
 - Lehrling schafft die Klasse nicht -> Rechtsfolgen auf den Lehrvertrag
 - Arbeitspflicht bei Unterrichtsausfall?
 - Anrechnung der Unterrichtszeit auf Arbeitszeit?
- Müssen Lehrlinge berufsfremde Tätigkeiten ausführen?
- Krankenstände von Lehrlingen
 - Meldepflichten des Lehrlings

Ausgabe 6 | 26.3.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

- Wann muss der Betrieb einen Krankenstand nicht zahlen
- Pflicht für Anschlusslehrverträge

Termin/Ort: Mittwoch, 24.4.2024: 9:00 - 11:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger

Preis: 79,- für WKOÖ-Mitglieder

Hier geht's zur [Anmeldung](#).

ENERGIE

1. Deutschland: Bundesrechnungshof analysierte Umsetzung der Energiewende

Der Deutsche Bundesrechnungshof veröffentlichte Anfang März 2024 einen Bericht "zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung". Das Fazit: Die Energiewende sei "nicht auf Kurs".

Deutschland verfolgt sehr ambitionierte Ziele für die Energiewende. Diese sei jedoch nicht auf Kurs, sie hinke ihren Zielen hinterher. Die deutsche Bundesregierung müsse umgehend reagieren, um eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Stromversorgung zu gewährleisten.

Auszüge aus dem Management Summary:

- **Worum geht es?**
"Die Energiewende im Bereich Strom ist von herausragender Bedeutung für den Klimaschutz. Jedoch hinkt die Bundesregierung ihren Zielen beim Ausbau erneuerbarer Energien sowie hinreichend gesicherter, steuerbarer Kraftwerksleistung hinterher. Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten. Dies birgt erhebliche Risiken für den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung."
- **Was ist zu tun?**
"Die Bundesregierung muss umgehend reagieren. Sie muss wirksam private Investitionen in erneuerbare Energien, Kraftwerksleistung zu deren Absicherung sowie die Stromnetze sicherstellen. Die Kosten der Energiewende muss sie klar benennen. Zudem muss die Bundesregierung endlich ein Ziel- und Monitoringsystem einführen, um die Umweltwirkungen der Energiewende systematisch zu bewerten."
- **Was ist das Ziel?**
"Die Empfehlungen zielen auf eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung und den Erfolg der Energiewende. Dieser ist zentral für den Wirtschaftsstandort Deutschland, die gesellschaftliche Akzeptanz der Transformation sowie das Erreichen der Klimaschutzziele."

Den Bericht können Sie unter folgendem [Link](#) abrufen.

2. EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EBRD) veröffentlicht

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung vom 12.3. den Text der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (engl. energy performance of buildings directive; **EPBD**) angenommen. Die EPBD vereint Maßnahmen der Energieeffizienz, soziale Aspekte (gegen Energiearmut) und Dekarbonisierung (inkl. E-Mobilität).

Die nächsten Schritte sind die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Die EPBD ist national binnen 24 Monaten (d.h. bis 2026) umzusetzen.

Eine zentrale Neuerung wird der neue Gebäudestandard sein: das „**Nullemissionsgebäude**“ (vgl. Art 2 Z 2, Art 11 und Annex I EPBD). Details sind national auszuarbeiten. Generell hat dieses Gebäude eine

ENERGIE

sehr hohe Gesamtenergieeffizienz (Anhang I), keinen oder nur einen sehr geringen Energiebedarf, erzeugt vor Ort keine Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffen und keine oder nur sehr geringe betriebliche Treibhausgasemissionen (Artikel 11).

Die Umsetzung der EPBD wird in Österreich durch das [Österreichische Institut für Bautechnik \(OIB\)](#), einen Verein der Bundesländer, erfolgen. Das OIB erarbeitet Richtlinien, die den Rahmen für die Bauordnungen der Länder bilden. Die Vorbereitungsarbeiten haben bereits begonnen.

Die Richtlinie können Sie unter folgenden Links abrufen.

EN: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0129_EN.pdf

DE: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0129_DE.pdf.

Für eine abschließende Beurteilung fehlen noch viele Details (insb. seitens der Europäischen Kommission und die nationale Umsetzung). Allgemein lässt sich sagen, dass die EPBD den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gibt, technologieoffen umzusetzen und Ausnahmen vorzusehen, wenn die Vorgaben technisch, ökonomisch oder funktionell nicht umgesetzt werden können. Viel hängt daher von der nationalen Umsetzung ab. Der Betrieb von Heizkesseln mit 100 Prozent erneuerbarer Energie sollte aufgrund der EPBD weiterhin möglich sein (wenn national so vorgesehen).

Aufgrund der teils widersprüchlicher Berichterstattungen zur neuen EU-Richtlinie zur Energieeffizienz im Gebäudesektor stellte die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach in einer Pressemitteilung klar: Mit der neuen Richtlinie der EU für einen emissionsfreien Gebäudesektor können Gasheizungen in Europa mit Grünem Gas auch nach 2040 weiter betrieben werden.

„Dass 2040 alle Gasheizungen in Österreich abgedreht werden, stimmt so nicht“, stellt Mag. Michael Mock, Geschäftsführer der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) klar: „Die EU-Richtlinie sieht kein Gasheizungsverbot vor, sondern sagt eindeutig, dass Gasheizungen nach 2040 weiter betrieben und erneuert werden können - und zwar mit Grünem Gas.“

„Die EU-Richtlinie schreibt für den Weg zum klimaneutralen Gebäudesektor allerdings keine Technologieverbote vor. Sie ist auch im Hinblick auf Gasheizungen technologieoffen“, betont Mock. Bei der Umsetzung der Richtlinie obliegt es den Mitgliedstaaten, wie dies konkret auszusehen hat.

3. Standortsichere Gasversorgung für Österreich gefordert

Angesichts der ernsthaften Bedrohung der Energieversorgungssicherheit durch das bevorstehende Auslaufen der Gastransitverträge zwischen Gazprom und Naftogaz, fordern der Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Karlheinz Kopf, und der Generalsekretär der Industriellenvereinigung (IV), Christoph Neumayr, entschiedene Aktionen zur Sicherung der Gasversorgung in Österreich. Die derzeitige Situation verlangt nach dringenden und entschlossenen Maßnahmen, um eine zuverlässige und wettbewerbsfähige Gasversorgung in Österreich zu gewährleisten. „Wir stehen kurz davor, in eine beispiellose Energiepreisfalle zu tappen, die unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit ernsthaft gefährdet,“ warnt Karlheinz Kopf. Die drohende Versorgungslücke bedroht nicht nur die Stabilität unserer Energiepreise, sondern auch die

ENERGIE

Versorgungssicherheit für Unternehmen und Haushalte“, sagt Neumayr. „Ohne ein Sicherstellen der Liquidität und damit wettbewerbsfähiger Gaspreise wird der Standort Österreich weiter an Attraktivität verlieren. Unsere Nachbarländer setzen Schritte um ihre Gasversorgung, entsprechend ihrer geografischen Lage, zu gewährleisten. Österreich muss hier nachziehen“, sagt Neumayr.

Die Herausforderungen und die Notwendigkeit für Handlungen

Die Herausforderungen, vor denen Österreich steht, sind vielschichtig. Nicht nur, dass die Abhängigkeit von volatilen und teureren LNG-Optionen im Vergleich zu Pipelinegas die Gasversorgung gefährdet, auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist gefordert, aktiv nach Lösungen zu suchen. Währenddessen sichern unsere Nachbarländer ihre Energiezukunft durch den Ausbau ihrer Energieinfrastruktur und machen ihre Standorte durch günstigere Energieversorgung attraktiver als Österreich. Hinzu kommt die durch EU-rechtswidrige Maßnahmen verursachte Verteuerung des Imports von nicht-russischem Gas aus Deutschland nach Österreich, gegen die bisher nicht vorgegangen wurde.

Eindringliche Forderungen von Wirtschaft und Industrie

Die WKÖ und die IV fordern entschlossene Aktionen zur Sicherung der Energieversorgung und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs. Im Zentrum steht die Forderung nach der Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel gegen die deutschen Maßnahmen, die den Gasimport nach Österreich durch die Gasspeicherumlage erheblich verteuern. Diese binnenmarktwidrigen Maßnahmen sind durch ein Gutachten belegt, und es wird ein rasches Eingreifen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erwartet, um diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Darüber hinaus braucht es einen Genehmigungsturbo für den WAG-Loop, um Projekte der Versorgungssicherheit, insbesondere bei der Gasinfrastruktur, zügig umzusetzen und gesetzlich zu verankern. Dies ist entscheidend, um die Energieversorgung Österreichs nachhaltig zu stärken. Zudem heben die beiden Generalsekretäre die Wichtigkeit der Verlängerung des Strompreiskostenausgleichsgesetzes hervor, um die Industrie vor den klimapolitisch bedingten Mehrkosten des Strompreises zu schützen. Gleichzeitig wird eine Ablehnung des aktuellen Entwurfs des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes (EGG) gefordert, da dieser eine unverhältnismäßige Kostenbelastung darstellt, welche die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Energieversorgung in Österreich gefährdet.

„Es ist Zeit zu handeln. Nur durch entschlossene und schnelle Maßnahmen können wir eine sichere, kosteneffiziente und wettbewerbsfähige Energieversorgung für Österreich sicherstellen,“ so Kopf und Neumayr abschließend.

4. EAG-Marktprämienverordnung in Kraft getreten

Die EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2024, BGBl II Nr. 77/2024, ist am 15. März 2024 in Kraft getreten.

ENERGIE

In dieser werden insb die Gebotstermine, anzulegende Werte und ähnliche Förderbedingungen für Betriebsförderungen für Stromerzeugungsanlagen auf Basis Wind, Wasser, Biomasse, Biogas, PV für die Jahre 2024 und 2025 festgelegt.

2024 wird es drei Calls für die PV-Förderung geben: Von 15. bis 29. April, 12. bis 26. Juni und 7. bis 21. Oktober.

Der Investitionszuschuss regelt die Förderung für PV-Anlagen bis zu 1000 kWp. Durch die Verbesserung des Fördersystems entfällt seit dem 01.01.2024 die gesamte Umsatzsteuer auf private Photovoltaikanlagen bis 35 kWp. Damit ist seit heuer für Private überhaupt kein Förderantrag mehr erforderlich. Für das Jahr 2024 stehen 150 Millionen Euro für den Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verfügung, davon 135 Millionen für Photovoltaikanlagen, 10 Millionen für Wasserkraft, 4 Millionen für Biomasse und 1 Millionen für Windkraft.

Wie bereits in den vergangenen Jahren stehen für kleinere PV-Anlagen fixe Förderbeträge pro kWp fest. Für Anlagen bis 10 kWp sind das 195 Euro/kWpeak, für Anlagen zwischen 10-20 kWp 185 Euro/kWpeak. Für Anlagen über 20 kWp wird die Förderung nach einem Bieterverfahren vergeben.

2024 wird es drei Calls für die PV-Förderung geben: Von 15. bis 29. April, 12. bis 26. Juni und 7. bis 21. Oktober.

5. EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die von der Bundesregierung am 6. März angekündigte Novelle zur EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2024, BGBl II Nr. 78/2024 ist am 15. März 2024 in Kraft getreten.

Die Texte zur EAG-IZV:

1. Die Novellenanordnungen finden sie hier: [BGBLA_2024_II_78.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)
2. Zu dieser Novelle sind auch deren Erläuterungen maßgeblich, weil sich der in den Erläuterungen kommentiert Entwurf der Novelle (mit wenigen Ausnahmen wie insb bei den Zeitfenstern für die Fördercalls) nicht mehr stark geändert hat:
[Materialien_0001_BB811E7F_8664_4FEB_9EF6_E1D8B4D30691.pdf \(bka.gv.at\)](#)

Wem soll die Investitionsförderung zugutekommen?

Unternehmen können die Investitionsförderung gemäß EAG-IZV beantragen. Die „privaten Haushalte“ sollen „vorrangig“ von der für 2024 und 2025 beschlossenen Umsatzsteuerbefreiung profitieren.

Welche Fördercalls gibt es 2024

Wie auch 2023 gibt es Fördercalls für

1. Photovoltaik (der erste Call startet 15.4.2024)

ENERGIE

2. Wasserkraft (der erste Call startet 21.3.2024)
3. Wind (der *einzig*e Call startet 6.5.2024)
4. Biomasse (der erste Call startet 8.5.2024)

Welche Fördertöpfe gibt es für 2024?

Die gesamte Fördersumme ist um ein Vielfaches kleiner als jene für 2023, weil „Haushalte“ keine Investitionszuschüsse bekommen sollen.

Es wurde der durch das Beihilfenrecht vorgegebene Rahmen von 150 Mio Euro beinahe ausgeschöpft.

Die Fördertöpfe für die größeren Photovoltaikanlagen machen mit 80 Mio Euro den Großteil der Fördersummen aus, konnten aber aufgrund des insgesamt beihilfenrechtlichen Rahmens nicht ausgedehnt werden.

Gibt es neue Fördersätze / Maximalsätze?

Fördersätze und Maximalsätze wurden geändert.

Gibt es Vereinfachungen für die Zuschläge für große PV-Anlagen?

Nein. Die „großen“ Anlagen der Kategorie C (> 20 kWpeak bis 100 kWpeak) und D (> 100 kWpeak bis 1 000 kWpeak) bekommen in der EAG-IZV neue (niedrigere) Maximalsätze, es werden aber weiterhin die „Billigstbieter“ den Zuschlag erhalten. Damit bleibt es bei der wettbewerblichen Vergabe der Fördermittel für große PV-Anlagen.

Muss mit dem Bau und der Inbetriebnahme von Anlagen bis zum Förderzuschlag gewartet werden, damit ich die Chance auf die Investitionsförderung nicht verliere?

1. Unter bestimmten Umständen: NEIN.

Damit konnte eine wesentliche Erleichterung (und Forderung der WKO) umgesetzt werden.

2. Die Errichtung und Inbetriebnahme ist nunmehr auch zulässig, wenn ein zeitgerecht gestellter Förderantrag nicht zum Zug gekommen ist. Konkret:

- a. Wenn der **erstmalige** Antrag auf Investitionszuschuss **vor der Inbetriebnahme** eingebracht worden ist; **und**
- b. der **Beginn der Arbeiten** nicht vor dem 21. April 2022 liegt; **und**
- c. ein nicht zum Zug gekommener Förderantrag **in nachfolgenden Fördercalls neuerlich eingebracht** wird; dann
- d. schadet eine **zwischenzeitliche Errichtung und Inbetriebnahme** der Anlage nicht, sofern es sich um dasselbe Vorhaben handelt.

ENERGIE

Damit können Anlagen mit zeitgerechtem Förderantrag errichtet und der erzeugte Strom selbst genutzt oder verkauft werden, ohne dadurch die (leider immer neu zu beantragende) Investitionsförderung jedenfalls zu verlieren.

3. Die Details sind in § 4 Abs 1 Z 2 und § 8 Abs 1 der EAG-IZV geregelt. Diesbezüglich sind auch die Kommentare in den Erläuterungen sehr klar und hilfreich:

„... Demgemäß soll zukünftig die Antragstellung auch nach Beginn der Arbeiten möglich sein, ohne dass dadurch die Förderfähigkeit verloren geht. Da nach dem EAG jedoch nur neu errichtete bzw. revitalisierte oder erweiterte Anlagen gefördert werden, muss der erstmalige Antrag auf Investitionszuschuss jedenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. der Erweiterung oder Revitalisierung gestellt werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt und wird der Antrag aufgrund der in § 55 Abs. 5 letzter Satz EAG normierten Zurückziehungsfiktion in nachfolgenden Fördercalls neuerlich eingebracht, so schadet eine zwischenzeitliche Inbetriebnahme nicht, sofern es sich um dasselbe Vorhaben handelt. Der Beginn der Arbeiten darf zudem nicht vor dem 21. April 2022 (Datum des ersten Fördercalls gemäß der ersten nach dem EAG erlassenen EAG-Investitionszuschüsseverordnung 2022, BGBl. II Nr. 149/2022) liegen. Damit soll der Vorgabe des Art. 6 Abs. 5 lit. o AGVO entsprochen werden.

6. Aufschiebung der Akkreditierungspflicht für Zertifizierungsstellen gemäß der BMEN-VO bis Ende 2024

Update aus aktuellem Grund für Emissionshandelsbetriebe (EU ETS 1) und (sonstige) Betreiber von Anlagen auf Basis von fester Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, für Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr sowie für Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen: Die Akkreditierungspflicht der Zertifizierungsstellen gemäß der BMEN-VO wurde bis Ende 2024 aufgeschoben.

Die EU-KOM hat beschlossen, das Erfordernis der Akkreditierung bis Ende des Jahres 2024 aufzuschieben (Art 11 Abs 1 gilt ab dem 1. Januar 2025). Die diesbezügliche Novelle des EU-Durchführungsrechtsakts ist bereits im Amtsblatt veröffentlicht, tritt am Montag in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 30.12.2023.

Damit sollten alle Fälle geheilt sein, in denen die von Ihnen gewählte Zertifizierungsstelle bislang noch nicht akkreditiert ist, aber im Laufe des Jahres 2024 die Akkreditierung nachholen kann.

Nichts ändert sich dadurch für den Emissionsbericht für das Emissionsjahr 2023. Nichts ändert sich dadurch auch an der notwendigen Befugnis der „unabhängigen Prüfeinrichtung“ gemäß § 14 EZG, die akkreditiert sein muss.

Der Aufschiebung bis Ende 2024 gilt auch für die von der BMEN-VO betroffenen Anlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel 1 unterliegen.

Diese Information ist auch für die von der BMEN-VO betroffenen Anlagen relevant, die nicht im EU-ETS 1 sind.

ENERGIE

7. Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut vorgestellt

Im Energieeffizienzgesetz (EEffG) hat der Nationalrat die Errichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut beschlossen. Die Koordinierungsstelle (kea) wurde im Klima- und Energiefonds eingerichtet. Weil Energiearmut ein Querschnittsthema ist, soll die neue Einrichtung unter anderem Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut entwickeln sowie zu einer besseren Vernetzung aller daran beteiligten Stellen beitragen.

Die Zahl der Menschen in Österreich, die es sich nicht leisten können ihre Wohnung warmzuhalten, ist durch die hohe Inflation im letzten Jahr gestiegen. Aktuell geben rund 9,3 Prozent der heimischen Haushalte an, dass Heizkosten für sie eine Herausforderung darstellen.

Die Bekämpfung von Energiearmut ist eine interdisziplinäre Aufgabe, in deren Rahmen viele Handlungsfelder miteinander verknüpft werden müssen - vom Wohnbau über das Sozialsystem bis hin zur Energiepolitik.

Die Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) wurde als zentrale Anlauf- und Kompetenzstelle zum Thema Energiearmut gegründet. Im Klima- und Energiefonds angesiedelt, sorgt sie unter anderem für die Vernetzung aller Stakeholder:innen in diesem Bereich. Die Aufgaben der kea sind im §40(3) Energieeffizienzgesetz (EEffG) gesetzlich geregelt. Die Zahl der energiearmen Haushalte zu reduzieren sowie Maßnahmen zur Prävention von Energiearmut zu entwickeln, zählt zu den vorrangigen Zielen der kea.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema lassen sich auf der neuen Website der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut finden, die unter www.kea.gv.at abgerufen werden kann und in den nächsten Monaten schrittweise ausgebaut wird.

8. ADX meldet Gasfund in Molln

Die Explorationsfirma ADX Energy, die in Molln (Bezirk Kirchdorf) auf der Suche nach Gas Bohrungen durchführt, vermeldet einen Fund. Man habe in einer Tiefe von rund 1.500 Metern kondensatreiche Erdgasvorkommen gefunden. In bisherigen Bohrergebnissen zufolge habe man 115 Meter kondensatreiche Gasschichten durchbohrt. Das entspreche weitgehend der Prognose vor der Bohrung.

Im nächsten Schritt seien noch Messungen sowie Gas- und Flüssigkeitsproben geplant. Dann könne man mehr zur Lagerstättenqualität und zur Förderbarkeit sagen. Es handle sich um eine „potenziell außergewöhnlichen Gasressource“, die es nun zu erschließen gelte.

Weil das Erdgas von dort auch abtransportiert werden soll, laufen auch dahingehend die Vorbereitungen. „In der Entwicklung dieses Gasvorkommens wird es auch Pipelines und eine Gasaufbereitungsstation benötigen, aber auch einen Anschluss zum regionalen Erdgas-Netz in Österreich“, so Alan Reingrubner, Geschäftsführer von ADX Energy.

Das Projekt „Welchau-1“ in Molln könnte nicht die einzige Suche nach Erdgas durch ADX heuer in Oberösterreich bleiben. Im vierten Quartal ist der Start einer Probebohrung auf dem Gemeindegebiet

ENERGIE

von St. Georgen im Attergau angedacht. In Waldneukirchen (Bezirk Steyr-Land) ist ADX ebenfalls aktiv, allerdings nicht im Zusammenhang mit Erdgas, sondern mit Erdöl.

9. NEFI Technology Talks

Der Klima- und Energiefonds lädt im Frühling zu einigen NEFI Technology Talks der Vorzeigeregion "[NEFI - New Energy for Industry](#)". NEFI - New Energy for Industry ist die österreichische Innovations-Plattform zur Dekarbonisierung der Industrie und eine der drei Vorzeigeregionen Energie des Klima- und Energiefonds. Die FTI-Initiative „Vorzeigeregion Energie“ entwickelt und demonstriert Musterlösungen für intelligente, sichere und leistbare Energie- und Verkehrssysteme.

NEFI Technology Talk: Industrielle Abwärmenutzung mit Hochtemperaturwärmepumpen

Wann: 3. April 2024, 09:30 - 11:30 Uhr

Wo: Online

Wärmepumpen sind eine Schlüsseltechnologie für die Dekarbonisierung des Industriesektors. Hochtemperaturwärmepumpen spielen für die Industrie eine wichtige Rolle, da ein hoher Bedarf an thermischer Energie auf einem Temperaturniveau über 100°C benötigt wird. Am Markt sind bereits einige Produkte verfügbar, die es gilt in Umsetzung zu bringen. Dieser Technology Talk bietet Einblicke in das Thema Hochtemperaturwärmepumpen, darunter einen Marktüberblick über verfügbare Produkte sowie konkrete Anwendungsbeispiele. Die Präsentation erfolgt in Zusammenarbeit mit dem IEA HPT Annex 58.

[Mehr Informationen](#)

NEFI Technology Talk: Stabile Stromnetze trotz schwankender Energieerzeugung

Wann: 10. April 2024, 15:00 - 17:00 Uhr

Wo: ARCOTEL Nike Linz, Untere Donaulände 9, 4020 Linz

In einer Zeit, in der die Balance zwischen dem stetig wachsenden Energiebedarf und der dringenden Notwendigkeit einer nachhaltigen, erneuerbaren Energieversorgung in unseren Stromnetzen immer schwieriger zu halten ist, steht Österreich vor einer bedeutenden Herausforderung. Daher stehen innovative Lösungsansätze für die oben genannte Herausforderung im Mittelpunkt dieses Technology Talks, der im Rahmen des oberösterreichischen Zukunftsforums stattfindet.

Expert:innen werden über die Bedeutung integrierter Energienetze, industrielles Redispatching, thermische Energiespeicher und die Rolle effizienter Energiespeicherung sprechen. Diese Technologien spielen eine entscheidende Rolle bei der Ermöglichung einer hundertprozentig grünen Stromversorgung.

ENERGIE

[Mehr Informationen](#)

NEFI Technology Talk: Wirtschaftlich nutzbare Flexibilitäten in der Industrie - Low Hanging Fruits?

Wann: 17. April 2024, 11:00 - 15:00 Uhr

Wo: Parkstraße 31, 8700 Leoben

Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Industrie eröffnen sich große Chancen. Eine dieser Chancen ist das Portfolio-Management von Flexibilitäten im Kontext eines zunehmend schwieriger zu steuernden und preisvolatilen Energiemarktes. Flexibilitätsoptionen auf der Energieversorgungs- oder -nachfrageseite, wie Puffer für thermische Energie oder Materialströme, Speichersysteme oder eine flexible Einsatzplanung, können Instrumente sein, um Volatilität auszugleichen. Daher wird die Frage behandelt, ob Flexibilitätsoptionen in industriellen Prozessen wirtschaftlich genutzt werden können und dadurch auch zur Stabilisierung der Energieversorgung beitragen.

[Mehr Informationen](#)

NEFI Technology Talk: Photovoltaik für Betriebe

Wann: 16. Mai 2024, 09.00 - 13.00 Uhr

Wo: Courtyard by Marriott, Europaplatz 2, 4020 Linz

Photovoltaik boomt in Oberösterreich - alle 20 Minuten wird in diesem Bundesland eine Anlage errichtet! Auch viele Betriebe setzen mittlerweile auf Photovoltaik und damit auf eine kostenstabile und nachhaltige Lösung zur Stromerzeugung. Größere PV-Anlagen können durch die mit steigender Anlagengröße sinkenden Systempreise und attraktive Förderungen oft wirtschaftlich sehr sinnvoll umgesetzt werden.

Dieser Technology Talk des OÖ Energiesparverbandes widmet sich Technologieinnovationen sowie neuen Lösungen für betriebliche PV-Anlagen und bietet einen Marktüberblick, Informationen zur Planung und Integration von PV-Anlagen in das betriebliche Energiesystem, zu aktuellen Fördermöglichkeiten und bereits umgesetzten Beispielen betrieblicher Photovoltaik-Großanlagen.

[Mehr Informationen](#)

10. klimaaktiv: Online Schulung "Energieeffizienz Verbesserung in der Wärme- und Kälteverteilung"

Klimaaktiv lädt am 9. April 2024 zum kostenlosen Online-Schulung "Energieeffizienz Verbesserung in der Wärme- und Kälteverteilung".

AUSGABE 6 | 26.3.2024

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Wissen Sie, wie viel Heizenergie im Wohnbau bzw. in Dienstleistungsgebäuden oder auch bei Industrieanlagen für kälte- und wärmeführende Medien durch eine technische Isolierung von Rohrleitungen eingespart werden kann?

Melden Sie sich für die Online-Schulung am 9. April 2024 an und verschaffen Sie sich einen detaillierten Überblick über Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Wärme- und Kälteverteilung. Erfahren Sie mehr über Normen, Tools und TIPCHECK.

Anhand eines gemeinsam durchgerechneten Beispiels mit Hilfe eines Online Tools erlernen Sie spielerisch die Berechnung von Einsparpotentialen durch technische Isolierung.

Ihre Kunden werden überrascht sein, wieviel Energieeinsparung in der Wärme- und Kälteverteilung möglich ist und wie schnell sich Investitionen in technische Isolierung amortisieren.

Datum: 09. April 2024

Start: 13:00 Uhr

Dauer: rund 165 Minuten

Kosten: kostenfrei

Anmeldungen sind über das [Anmeldeformular](#) möglich

Die Schulung ist entsprechend §6 Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung, Fassung vom 29.01.2024 als Energiespezifische Zusatzausbildung anrechenbar.

11. Begutachtungsentwurf der E-Control zum Thema "

Die Energie-Control für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft möchte Sie auf den Konsultationsentwurf der Sonstigen Marktregeln (SoMa) Strom Fahrpläne hinweisen. Die Version 6.6 wurde unter folgendem Link zur Konsultation veröffentlicht: <https://www.e-control.at/recht/aktuelle-begutachtungsentwurfe>.

Allfällige Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf können Sie bis spätestens 8. April 2024 an die E-Mail-Adresse marktregeln-strom@e-control.at richten.

ENERGIE

12. CBAM: FAQ überarbeitet

Zur Information: Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat auf seiner Website die FAQs zu CBAM überarbeitet.

Die Kolleg:innen vom Amt für nationalen Emissionszertifikatehandel stehen Ihnen unter folgenden Kanälen zur Verfügung:

Email: cbam@bmf.gv.at

Telefon: +43 (0) 50 233 560 555

Montag bis Donnerstag von 7:30 - 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr

13. Bericht vom 8. Carbon Capture Forum in Wien

Das [CCCA - Climate Change Centre Austria](#) - sieht sich als Forschungscommunity-Netzwerkorganisation dazu verpflichtet, das Thema CCU und CCS als wesentlichen Forschungsschwerpunkt zu positionieren und lädt gemeinsam mit dem [IIÖ \(Institut für Industrielle Ökologie\)](#) und der [BioBASE](#) ein, die CCU/CCS Community durch gemeinsame Workshops und Stakeholder-Einbindung miteinander stärker zu vernetzen und auch außerhalb dieser Forschungscommunity die Aktivitäten zu präsentieren.

Als internationalen Beitrag von [CO₂ Value Europe](#), einer Plattform der CCU Community in Europa, stellte Célia Sapart die Ergebnisse einer Studie vor, bevor Matthias Braun aus der BMK-Abteilung „allgemeine Klimapolitik“ zu der [CCU Behandlung in der ETS-Richtlinie](#) sprach. Aus unternehmerischer Perspektive stellten Martin Pischler, Senior Vice-President der RHI-Magnesita und Felix Papsch ([CCU durch Carbonatisierung von zementgebundenen Baustoffen](#)) Leiter Technologie und Umwelt im VÖZ, Möglichkeiten, Produkte und Prozesse vor, um [CO₂ in Produkten zu speichern](#). Abgeschlossen wurde die Vortragsreihe mit der Präsentation der Technologie des [Start-Ups sequstra](#) im Bereich von CCU - von Lukas Höber, Mitgründer und CEO. Durch die Veranstaltung führte Thomas Timmel, BioBASE.

Die zentralen Botschaften des 8. Carbon Capture Forums lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Definition der dauerhaften Speicherung und die damit verbundene Nachweispflicht könnte von Industrieakteuren als Investitionshinderlich empfunden werden. Eine gesamtheitliche LCA könnte helfen, unterschiedlichste CO₂ Nutzungen anzuerkennen.
- Grundsätzlich befürworteten zahlreiche Teilnehmer, dass die CO₂ Emission dort gezählt werden soll, wo sie klimawirksam wird. Das wiederum lässt sich nicht mit den aktuell geltenden ETS-RL in Einklang bringen.
- Es besteht nach wie vor Unverständnis, wieso Non-ETS Emissionen und ETS-Emissionen unterschiedlich behandelt werden und es keine Durchgängigkeit bzw. sektorübergreifende Betrachtung von CO₂ Minderungsmaßnahmen gibt.

ENERGIE

- Für eine klare, aber auch umfassende CO₂ Politik sollten fossile und mineralische Emissionen getrennt erfasst werden. (vor allem für Bergbauunternehmen relevant.)
- Die Positiv-List im gerade entwickelten Rechtsakt zur Anerkennung von CCU im ETS wird als Chance für die Berücksichtigung weiterer CO₂-Anwendungen gesehen. Matthias Braun betonte aber, dass sich derzeitige Entwicklungen stark an der dauerhaften, chemischen Speicherung durch Rekarbonatisierung orientieren.

14. Rückblick Webinar der E-Control zum "Erneuerbare-Gase-Gesetz"

Die E-Control (Herr Proidl) hat einen Überblick über die Vorarbeiten der E-Control im Hinblick auf ein mögliches Erneuerbares-Gase-Gesetz gegeben.

Hier finden Sie den [Link auf den Webstream und die Präsentationsunterlage](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Kampagne „Leistung muss sich lohnen“ mit drei steuerlichen Kernvorschlägen!

In Zeiten des Arbeitskräftemangels ist es wichtig, dass mehr und nicht weniger gearbeitet wird. Mehrarbeit muss sich aber auszahlen. Dazu startet die Wirtschaftskammer die Kampagne „Damit sich Leistung lohnt“.

Wer in Österreich mehr leistet, wird immer kräftiger zur Kasse gebeten. Deshalb fordert die WKÖ die Politik auf "Mehr netto vom brutto" rasch in die Tat umzusetzen.

Unsere konkreten Forderungen lauten:

- Steuersätze reduzieren
- Steuerfreibetrag für Vollzeitarbeit einführen
- Lohnnebenkosten radikal senken

Der Wille zu Leistung und Eigenverantwortung ist die Basis für unseren Wohlstand und für unser Sozialsystem. Wer das Leistungsdenken, wie mit der Forderung nach weniger arbeiten aushöhlt, der leistet einem gefährlichen Anspruchsdenken Vorschub.

Wer bereit ist, mehr zu leisten, muss belohnt und darf nicht bestraft werden. Unsere Kampagne, die jetzt in den Startlöchern steht, zielt auf drei Bereiche ab, in denen Mehrleistung nicht belohnt, sondern bestraft wird. Erstens: Wer mehr arbeitet und mehr verdient, ist mit deutlich höheren Steuersätzen konfrontiert. Gerade bei den mittleren Einkommen müssen daher die Steuersätze sinken.

Zweitens: Die Teilzeitbeschäftigung wird in Zeiten des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels zum Problem. Wer Vollzeit arbeitet, darf steuerlich nicht schlechtergestellt werden als Teilzeitbeschäftigte. Daher muss Vollzeitarbeit steuerlich günstiger werden.

Und schließlich drittens das wichtige Thema Lohnnebenkosten. In kaum einem anderen EU-Land zahlen Arbeitgeber mehr Lohnnebenkosten als in Österreich. Hohe Lohnnebenkosten wirken leistungsdämpfend, treiben die Arbeitskosten an und sind ein negatives Standortsignal.

Von der oberösterreichischen Wirtschaft gibt es eine klare strategische Zielvorgabe: Entlastungsschritte und Leistungsanreize sind das Gebot der Stunde.

Unterstützen Sie unsere Vorschläge mit Ihrer Unterschrift auf der Website [unternimmwas.at](https://www.unternimmwas.at)!

STEUERN UND FINANZEN

2. Info zur sachlichen Differenzierung bei Mitarbeiterprämien

- Abgabenfreie Mitarbeiterprämien sollen grundsätzlich an alle Mitarbeiter gewährt werden. Ein abgabenfreies Auszahlen an einzelne Mitarbeiter ist grundsätzlich nicht möglich.

Arbeitnehmergruppen im selben Kollektivvertrag (z.B. Arbeitnehmer, Angestellte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte, etc.) vollständig von der Mitarbeiterprämie auszuschließen, ist nicht möglich.

- Eine sachliche Differenzierung von Mitarbeiterprämien ist der Höhe nach möglich. Sachlich gerechtfertigt ist, Vollzeitbeschäftigten aliquot mehr zu zahlen als Teilzeitbeschäftigten. Eine Aliquotierung nach der Anzahl der Stunden bzw. Prozent der Arbeit ist sachlich gerechtfertigt.

Sachlich gerechtfertigt ist, Mitarbeitern, die das ganze Jahr 2024 beschäftigt waren, aliquot mehr zu zahlen als Mitarbeitern, die nur im Dezember 2024 im Betrieb sind. Eine Aliquotierung nach Monaten ist sachlich gerechtfertigt.

Sachlich gerechtfertigt ist, Mitarbeitern, die länger im Betrieb beschäftigt waren, aliquot mehr zu zahlen als Mitarbeiter, die kurzfristig im Betrieb sind. Eine Aliquotierung nach Jahren der Betriebszugehörigkeit ist sachlich gerechtfertigt.

Sachlich gerechtfertigt ist die prozentuelle Festlegung der Mitarbeiterprämie (z.B. 3 Prozent des Grundlohns) sofern laut KV zulässig.

Sachlich gerechtfertigt ist, die Höhe vom Unternehmensergebnis abhängig zu machen z.B. wenn EGT über 10 Mio. Euro, erhalten alle Mitarbeiter 2.000 Euro, sonst 500 Euro.

Sachlich gerechtfertigt erscheint eine degressive Staffelung nach Gehaltshöhe.

Eine Differenzierung anhand der Merkmale von Kindern, Familienstand, privaten Anfahrtswegen, eines bestimmten Stichtages ohne weitere Merkmale kann zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen führen und empfehlen wir daher nicht.

- Die Passage des BMF zur Mitarbeiterprämie „Bei einer sachlichen Differenzierung kann es auch vorkommen, dass einige Arbeitnehmer keine Mitarbeiterprämie erhalten.“ ist eng auszulegen, das heißt, nur in Ausnahmefällen.

Hier ist der gleiche Maßstab an die Differenzierung zu verwenden wie bei der Höhe.

Vorstellbar wäre z.B. dass

- Mitarbeiter, die in der Probezeit sind,
- Mitarbeiter, die weniger als einen Monat im Jahr 2024 im Betrieb waren,
- Mitarbeiter, die gekündigt haben bzw. gekündigt oder entlassen wurden oder
- Mitarbeiter mit ruhenden Dienstverhältnissen (z.B. Karenz, Präsenzdienst, Bildungskarenz)

keine Mitarbeiterprämie erhalten.

TECHNOLOGIE

1. Transformation der Industrie

Einladung zur öffentlichen Konsultation neuer Förderungsrichtlinien

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erarbeitet aktuell Förderungsrichtlinien zur Transformation der Industrie auf Basis der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, die künftig die Förderung folgender Kosten ermöglichen sollen:

- Investitionskosten, die über einem Förderungsbedarf von 30 Millionen Euro („Investitionszuschuss“) liegen, sowie
- erhöhte laufende Kosten, die im Zusammenhang mit einer Investition in eine klimafreundliche Technologie („Transformationszuschuss“) stehen

Gemäß der beihilferechtlichen Grundlage ist für diese Richtlinie vorab eine öffentliche Konsultation durchzuführen, um die Angemessenheit und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu bewerten.

Diese Rückmeldungen dienen zudem der Verbesserung des Richtlinienentwurfs, der Abschätzung des Budgetbedarfs sowie der Argumentation gegenüber der Europäischen Kommission.

Link zur öffentlichen Konsultation:

Alle Unterlagen zur öffentlichen Konsultation sowie die Formulare für allfällige Rückmeldungen finden Sie [hier](#).

Deadline:

Rückmeldungen können binnen 6 Wochen (26. April 2024) per E-Mail an transformationderindustrie@bmk.gv.at im Rahmen übermittelt werden.

Dazu verwenden Sie bitte die auf der [Webseite des BMK](#) zur Verfügung gestellten Formulare.

TECHNOLOGIE

2. Landespreis für Innovation 2024

Innovation hat in Oberösterreich Tradition. Im vergangenen Jahr zeigte der Landespreis für Innovation zum 30. Mal, wie Oberösterreichs Innovationskraft den Fortschritt in unserem Land befeuert. Mutige Unternehmen, die auf Zukunftstechnologien setzen, bei Produkten und Dienstleistungen neue Wege gehen und innovative Strategien verfolgen, zeichnen uns aus. Ihre Innovationen sind die Triebfeder für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung. Es braucht aber auch Vorbilder, die andere zum Nachahmen motivieren - sie gehören sichtbar gemacht.

Daher werden Unternehmen und Forschungseinrichtungen erneut dazu aufgerufen, beim Oö. Landespreis für Innovation 2024 ihr besonderes Engagement in Sachen Innovation vor den Vorhang zu holen. Der Wettbewerb setzt wichtige Impulse, neue Wege zu gehen und die Zukunft aktiv mitzugestalten. Aus allen Einreichungen, die sich für den Landespreis qualifizieren, werden bis zu drei Unternehmen auch für die Teilnahme am Staatspreis Innovation sowie je ein Unternehmen für die österreichweiten Sonderpreise VERENA und ECONOVIUS ausgewählt.

Eine Einreichung ist noch bis zum 19. April 2024 möglich.

Weitere Informationen, sowie die Möglichkeit zur Einreichung finden Sie auf der Website unter [Landespreis für Innovation](https://biz-up.at) (biz-up.at)

3. Die sparte.industrie der WKOÖ als Sponsor des Landesbewerbs der Physik-Olympiade

Am 5. März 2024 fand am Europagymnasium Auhof in Linz der Landeswettbewerb der Physikolympiade statt. Die TeilnehmerInnen widmeten sich einem experimentellen Teil zur Optik mit einem Laserpointer und theoretischen Aufgaben unter anderem aus Mechanik und Elektrotechnik. Über eine Dauer von 4 Stunden stellten sich 18 oberösterreichische SchülerInnen der Herausforderung. Fünf von ihnen qualifizierten sich für den Bundeswettbewerb, welcher ebenfalls am Europagymnasium Auhof stattfinden wird.

Die Physikolympiade leistet einen wertvollen Beitrag für die NachwuchsforscherInnen.

Die sparte.industrie der WKOÖ freut sich darüber, dieses Jahr zum zweiten Mal, zusätzlich zur Chemieolympiade, auch die Physikolympiade des Landes OÖ sponsern zu dürfen und gratuliert allen GewinnerInnen.

TECHNOLOGIE

4. M-ERA.NET Call 2024

Das Thema „Kreislaufwirtschaft & Produktionstechnologien“ unterstützt Materialforschung und Entwicklungsprojekte mit Fokus auf „Advanced Materials“. Sie tragen zur Ressourceneffizienz und zur Kreislauffähigkeit von Prozesstechnologien bei. Projekte können daher ausschließlich in den Ausschreibungsschwerpunkten „Innovative surfaces, coatings and interfaces“, „Functional materials“, „Materials addressing environmental challenges“ und „Next generation materials for advanced electronics“ eingereicht werden. Dafür stehen für österreichische Projektpartner 2,8 Millionen Euro nationales Budget bereit.

Details zur Ausschreibung finden Sie unter www.ffg.at/advanced-materials/meranet2024

5. Mit neuer Ionenfalle zu größeren Quantencomputern

Forschenden der ETH Zürich ist es gelungen, Ionen mittels statischer elektrischer und magnetischer Felder einzufangen und an ihnen Quantenoperationen durchzuführen. In Zukunft könnten mit solchen Fallen Quantencomputer mit deutlich mehr Quantenbits als bisher realisiert werden.

Die Energiezustände der Elektronen in einem Atom unterliegen den Gesetzen der Quantenmechanik: Das heißt, sie sind nicht kontinuierlich verteilt, sondern beschränken sich auf bestimmte, festgelegte Werte - was man als quantisiert bezeichnet. Solche quantisierten Zustände sind die Basis für Quantenbits (Qubits), mit denen Wissenschaftler:innen extrem rechenstarke Quantencomputer konstruieren wollen. Dazu müssen die Atome abgekühlt und an einem Ort festgehalten, also gefangen werden.

Das Fangen kann dadurch erreicht werden, dass man die Atome ionisiert, ihnen also eine elektrische Ladung gibt. Mit zeitlich konstanten elektrischen Feldern allein kann man einzelne geladene Teilchen nicht dauerhaft einfangen, das folgt aus den Gesetzen der Elektrodynamik. Fügt man dagegen ein oszillierendes - sprich schwingendes - elektromagnetisches Feld hinzu, erhält man eine stabile Ionenfalle, auch Paul-Falle genannt.

Auf diese Weise ist es in den letzten Jahren gelungen, Quantencomputer mit Ionenfallen für rund 30 Qubits zu bauen. Sehr viel größere Computer sind mit dieser Technik allerdings nicht einfach zu realisieren. Die oszillierenden Felder machen es schwierig, mehrere solcher Fallen auf einem Chip zu vereinen, und sie führen zum Aufheizen der Falle - ein Problem, das vor allem in größeren Systemen zum Tragen kommt. Zudem ist der Transport von Ionen auf gerade Linien begrenzt, die durch Kreuzungen verbunden sind.

Forschende der ETH Zürich haben jetzt gezeigt, dass man auch mit statischen Magnetfeldern - anstelle der oszillierenden Felder - Ionenfallen bauen kann, die sich für Quantencomputer eignen. In diesen statischen Fallen mit zusätzlichem Magnetfeld, Penning-Fallen genannt, können sowohl der beliebige Transport als auch die notwendigen Operationen für die künftigen Superrechner ausgeführt werden. Ihre Ergebnisse haben die Physiker:innen soeben im Wissenschaftsjournal Nature veröffentlicht.

Ausgabe 6 | 26.3.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Verordnung zu Recyclinggips in Begutachtung

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat einen Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (Recyclinggips-Verordnung) veröffentlicht.

In der Novelle der Deponieverordnung 2008 ([BGBl II Nr. 2021/144](#)) wurde im § 7 Z. 15 ein ab 1. Jänner 2026 (§ 49 Abs. 7 Z. 4) gültiges Deponierungsverbot für Gipsplatten geschaffen. Mit diesem Entwurf wird ua die Einführung einer Trennpflicht für Gipsabfälle auf Baustellen u.a. für Gipsplatten normiert, um diese Abfälle für die Herstellung von Gipsplatten nutzbar zu machen, um damit die Kreislauf-führung zu fördern.

Des Weiteren legt die Verordnung die zulässigen Eingangsmaterialien und Vorgaben für die Herstellung von Recyclinggips (RC-Gips) fest. Bei Einhaltung der spezifischen Anforderungen an die Qualität, die Herstellung sowie die Qualitätssicherung soll der Abfallbesitzer der Gipsabfälle das Abfallende für die bestimmungsgemäße Verwendung (Herstellung von Gipsplatten für den Baubereich) deklarieren können.

Die Unterlagen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterung](#)

[Vorblatt](#)

Wir bitten um Ihre etwaige Rückmeldung spätestens **9. April 2024** an industrie@wkoee.at zu senden.

Ausgabe 6 | 26.3.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Begutachtung: Aktionsplanung Umgebungslärm 2024

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die **Entwürfe der Aktionspläne Umgebungslärm 2024** (gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG), BGBl. Nr. 60/2005) unter www.laerminfo.at veröffentlicht. Sie wurden von den für die jeweilige Lärmquelle zuständigen Behörden auf Basis der strategischen Umgebungslärmkarten erstellt.

Stellungnahme direkt an zuständige Behörde:

Stellungnahmen zu den einzelnen Aktionsplänen im Rahmen der Regelungen gemäß § 10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz bzw. der landesgesetzlichen Regelungen sind schriftlich mit Betreff „Umgebungslärm“ direkt an die jeweils zuständige Behörde zu richten. Die Adressen für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Aktionsplänen sind unter <http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap2024> angeführt. Allgemeine, mehrere Zuständigkeitsbereiche betreffende Stellungnahmen können auch an umgebungslaerm@bmk.gv.at gerichtet werden.

Stellungnahmefrist: **22. April 2024**

Im Falle anderslautender, landesrechtlich geregelter Fristen sowie für noch nicht fertiggestellte Aktionspläne werden die Stellungnahmefristen von der jeweils zuständigen Stelle verlautbart.

3. Oö. Landesabfallbericht 2022

Am Server des Landes Oberösterreich wurde der [Oö. Abfallbericht 2022](#) veröffentlicht.

Darin werden Abfalldaten vor allem aus der kommunalen Sammlung (inklusive Kleinbetriebe) publiziert. Ein großer Teil des Berichts beschreibt Bezirksdaten zu Altstoffen und Verpackungen. Details werden zu den in Oberösterreich anfallenden Bioabfälle und Abfälle aus dem Bauwesen veröffentlicht. Weiters werden Daten zu den 2022 abgelagerten Mengen und Deponierestvolumen von Massenabfall- und Reststoffdeponien sowie von Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen genannt.

Im Fokus des Abfallberichts sind die Projekte „Am Mehrweg führt kein Weg vorbei ...“, „ReVital - neues Gesicht für bewährtes Re-Use-Projekt“ sowie erste Informationen zum Projekt „Mikroplastik im Boden (PLASBo)“, zu dem erste Ergebnisse 2024 veröffentlicht werden. Die Anleitung zur Standortbeschreibung und Probenahme dazu wurde bereits unter <https://dafne.at/projekte/plasbo> veröffentlicht.

Ausgabe 6 | 26.3.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Altlasten: Begutachtung zur 2. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2023

Das BMK hat einen Entwurf einer Novelle zur Altlastenatlasverordnung ([BGBL. II Nr. 232/2004 idgF](#)) zur Begutachtung versandt.

Die geplanten Änderungen betreffen die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. Inhalt des vorliegenden Entwurfes ist die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse, die Änderung der Prioritätenklassen als „gesichert“ bzw. „saniert“ bei Altlasten. Änderungen bei den Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde oder des Bezirkes.

Aus OÖ sind als Altlasten 2 Gebiete ausgewiesen: AMAG - Störfallbecken Nord und AMAG - Lochnerfeld.

Allfällige **Stellungnahmen** zum Verordnungsentwurf senden Sie bitte bis spätestens **Freitag, 5. April 2024** an das Umweltservice (umweltservice@wkoee.at) zu senden, um im Begutachtungsverfahren Berücksichtigung zu finden.

Links zu den Begutachtungsunterlagen und weiteren Informationen finden Sie in unserem Beitrag in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

5. Forschungsprojekt „RainDrop“ | Einladung Kickoff-Veranstaltung

Am 11. April 2024 findet Kickoff-Veranstaltung zum Forschungsprojekt „RainDrop“ in Wien.

Nähere Informationen sowie das fertige Programm für diese Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Die Anmeldung erfolgt über den Projektleiter Johannes Leimgruber von der ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH (leimgruber@oestap.at).

Ausgabe 6 | 26.3.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Begutachtung: Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

Das BML hat einen Entwurf einer Änderung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) veröffentlicht. Die NAPV ermöglicht die Ausbringung von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen bis 29. November. Bislang war eine Düngung mit leicht löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ab der Ernte der Hauptfrucht nur für Raps, Gerste und Zwischenfrüchte zulässig. Mit der vorliegenden Novelle soll dies zukünftig auch bei mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung, Heil- und Gewürzpflanznutzung oder bei Erdbeeren nach der Ernte möglich sein. Diesbezüglich erfolgen Klarstellungen im Verordnungstext sowie hinsichtlich der anzurechnenden Stickstoffmengen bei der sachgerechten Düngung im Gemüseanbau.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis 28. März 2024 an das Umweltservice der WKO Oberösterreich (E umweltservice@wkoee.at), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden kann.

Links zu den Begutachtungsunterlagen sowie zu weiterführenden Informationen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

7. Berichtigung EU-Umweltzeichenkriterien für Kultursubstrate und Bodenverbesserungsmittel

Folgende Berichtigung wird durchgeführt:

Seite 2, Erwägungsgrund 11:

Anstatt:

„Die neuen Kriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten bis zum 30. Juni 2030 ihre Gültigkeit behalten und den Innovationszyklus für diese Produktgruppe berücksichtigen.“

muss es heißen:

„Die neuen Kriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollten bis zum 31. Dezember 2030 ihre Gültigkeit behalten und den Innovationszyklus für diese Produktgruppe berücksichtigen.“

Die Berichtigung wurde am 13. März 2024 als Dokument L_202490174 kundgemacht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Berichtigung betrifft alle Unternehmen, die Kultursubstrate und Bodenverbesserungsmittel herstellen bzw. vertreiben und Interesse am Umweltzeichen haben.

Links zur Verordnung und weiterführenden Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 6 | 26.3.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

8. Änderung der Elektroaltgeräterichtlinie

Die Richtlinie (EU) 2024/884 zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Amtsblatt L vom 19. März 2024) beinhaltet folgende Punkte:

- Photovoltaikmodule sowie Elektrogeräte des offenen Anwendungsbereichs wurden mit Richtlinie 2012/19/EU in den Geltungsbereich einbezogen und sind in Kategorie 4 der Anhänge I und II genannt. Die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte aus Produkten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, sind von den Herstellern zu finanzieren. Der EuGH (C-181/20) hat Artikel 13 Abs. 1 wegen ungerechtfertigter Rückwirkung bezüglich Photovoltaikmodule, die zwischen dem 13. August 2005 und dem 13. August 2012 in Verkehr gebracht wurden, für ungültig erklärt. Die Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von privaten Nutzern (Art. 12) und anderen als privaten Nutzern (Art. 13) wird neu geregelt. Hersteller haben die Kosten für Photovoltaikmodule bzw. für Elektroaltgeräte aus dem vormals offenen Anwendungsbereich zu tragen.
- Betreffend Kennzeichnungsvorgaben (Symbol) wird eine Aktualisierung der EN 50419 berücksichtigt.

Die Änderung der Richtlinie wurde am 19. März 2024 veröffentlicht und tritt am 8. April 2024 in Kraft und ist bis spätestens 9. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Betroffen sind alle Hersteller, Importeure und Händler von Elektro- und Elektronikgeräten.

Den Link zur EU-Richtlinie sowie zu weiterführenden Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.